

Förderaufruf
des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
zum Themenfeld
„Einsatz von Digitalisierung und KI in der Pflege“

Der Einsatz von Digitalisierung und auch Künstlicher Intelligenz (KI) in der Pflege hat das Potential, die pflegerische Versorgung (ambulant und/oder stationär) zu verbessern.

Der diesjährige Themenschwerpunkt des Förderaufrufs ist Teil der vom Ministerrat beschlossenen HighCare Agenda. Unter dem Titel „Pflege für morgen – selbstbestimmt, ganzheitlich, generationengerecht, regional verfügbar und digital unterstützt“ werden mit der HighCare Agenda bis 2029 insgesamt rund 31 Mio. Euro von der Bayerischen Staatsregierung zur Verfügung gestellt, um mit Digitalisierung, Künstlicher Intelligenz und Zukunftstechnologien die Pflege für morgen fit zu machen und die Pflege von morgen in Bayern bereits heute zu starten.

Das StMGP beabsichtigt daher, in einem aktuellen Förderaufruf auf Grundlage der [Gesundheits- und Pflegedigitalisierungsrichtlinie \(BayDiGuP\) vom 14. Juni 2024 \(BayMBI. Nr. 298\)](#) Vorhaben der Digitalisierung im Bereich Pflege zu fördern. Das StMGP ruft ab sofort dazu auf, entsprechende Förderprojekte bis spätestens **10.06.2025** vorzuschlagen.

Es können innovative digitale Projektvorschläge (insbesondere mit KI-Nutzung), mit Fokus auf dem Bereich Pflege, eingereicht werden.

Es ist beabsichtigt, bis zu **zwei** Einzel- oder Verbundvorhaben über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren zu fördern. Für die Förderung im Rahmen dieses Aufrufes wird für alle Vorhaben gemeinsam mit Fördermitteln in Höhe **von bis zu 4,5 Mio. €** geplant. Der Projektbeginn kann erst nach Bekanntgabe der Auswahlentscheidung erfolgen. Als frühester Projektbeginn wird der 01.11.2025 empfohlen.

1. Zweck der Maßnahme und Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Maßnahme

Die Digitalisierung und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) bieten enorme Potenziale zur Verbesserung der Pflegequalität und Effizienz. Dieser Förderaufruf zielt darauf ab, innovative Projekte zu unterstützen, die digitale Technologien (wie z.B. KI) in der Pflege implementieren und weiterentwickeln. Ziel ist es, die Pflegeprozesse

durch den Einsatz moderner Technologien zu optimieren und die Lebensqualität der Pflegebedürftigen zu erhöhen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Entwicklung und Implementierung von Lösungen, die den Pflegekräften administrative Aufgaben abnehmen und ihnen mehr Zeit für die direkte Pflege der Patienten ermöglichen. Durch den Einsatz von KI können Pflegeabläufe analysiert und optimiert werden, um eine individuellere und bedarfsgerechtere Betreuung zu gewährleisten und die Attraktivität des Pflegeberufs zu erhöhen. Zudem können digitale Technologien die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Pflegekräften, Pflegebedürftigen und deren Angehörigen verbessern. Entscheidendes Kriterium ist dabei das Potential der Maßnahmen, um in die Regelversorgung überführt werden zu können bzw. durch andere Finanzierungsformen in der Breite zum Einsatz zu kommen.

1.2 Rechtsgrundlage

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- der [Gesundheits- und Pflegedigitalisierungsrichtlinie \(BayDiGuP\) vom 14. Juni 2024 \(BayMBI. Nr. 298\)](#) (siehe Anlage 1),
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der [Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung \(BayHO\) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften](#) sowie
- der je nach Vorhaben einschlägigen EU-beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere
 - der [Verordnung \(EU\) 2023/2831 \(De-minimis-Verordnung\)](#),
 - der [Verordnung \(EU\) Nr. 2023/2832 \(DAWI-De-minimis-Verordnung\)](#),
 - des [Beschluss 2012/21/EU \(DAWI-Freistellungsbeschluss\)](#),
 - der [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 \(AGVO\)](#) oder
 - des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation \(ABl. C 414 vom 28. Oktober 2022 – FEI-Unionsrahmen\)](#).

Es gelten weiterhin die

- die [Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-P\)](#) (für andere Zuwendungsnehmer) sowie ggf.
- die [Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung \(ANBest-K\)](#) (für kommunale Zuwendungsnehmer).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das StMGP aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung im konkreten Förderaufruf sind innovative Versorgungsvorhaben und versorgungsrelevante Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die unter Einbezug von Digitalisierung und/oder KI-Technologie der

Verbesserung oder Sicherung der pflegerischen Versorgung dienen, inklusive Umsetzung, Evaluation sowie Öffentlichkeitsarbeit.

- Inhalte des Projekts können sich beziehen auf
 - Entwicklung und Implementierung von digitalen Lösungen zur Unterstützung von Pflegeprozessen
 - Einsatz von KI zur Analyse und Optimierung von Pflegeabläufen
 - Integration von digitalen Technologien und KI in die Pflegepraxis
 - Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Pflegekräften, Pflegebedürftigen und deren Angehörigen durch digitale Tools
 - Entwicklung und Adaption neuer Anwendungen von KI in der Pflege (jedoch keine reinen Softwareentwicklungen)
 - Unterstützung der Pflegefachpersonen bei vorbehaltenen Aufgaben, Pflegeplanung und Pflegedurchführung
 - Telepflege und Fernüberwachung

- Nicht gefördert werden:
 - Vorhaben, die nach dem allgemeinen Teil der Förderrichtlinie von einer Förderung ausgeschlossen sind (vgl. Ziffer 1.1.3 BayDiGuP).
 - Vorhaben, die in den Bereich der Förderlinie 1 und/oder 3 der BayDiGuP fallen, wenn ihre Förderung nach den Ziffern 2.2.3 und/oder 4.2.2 BayDiGuP ausgeschlossen ist.
 - Vorhaben, die bereits begonnen wurden (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bewilligung).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter Ziffer 1.2 BayDiGuP aufgeführten Zuwendungsempfänger.

Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben im Gebiet des Freistaats Bayern. Förderungen in Gebieten außerhalb Bayerns sind nur möglich, wenn das Gesamtvorhaben einen Durchführungsschwerpunkt in Bayern hat und sich durch die Finanzierung von Aktivitäten außerhalb Bayerns ein eindeutiger und nachweisbarer Nutzen im Sinne des Zuwendungszwecks für den Freistaat Bayern ergibt.

Gefördert werden können Einzelprojekte von natürlichen oder juristischen Personen. Gefördert werden können auch gemeinsame Vorhaben mehrerer Partner (Verbundvorhaben). In diesem Fall hat der Verbund aus seinem Kreis einen Projektkoordinator als gemeinsamen Ansprechpartner zu benennen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die in Ziffer 1.3 BayDiGuP genannten Voraussetzungen sind verbindlich.

Bei der Prüfung der EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen ist darauf hinzuweisen, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren

Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, keine Zuwendung (Beihilfe) gewährt werden darf (Vgl. Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO).

Je nachdem, welcher der drei Förderlinien der Förderrichtlinie das konkrete Vorhaben zugeordnet werden kann, sind zudem die spezifischen Voraussetzungen der Förderlinien zu beachten (Ziffern 2.3, 3.3 und 4.3 BayDiGuP). Ein Vorhaben kann dabei die Themengebiete mehrerer Förderlinien berühren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der jeweiligen Förderlinie erfüllt sind.

Die drei Förderlinien aus BayDiGuP sind:

- Förderlinie 1: Maßnahmen im Bereich E-Health und E-Care (Ziffer 2 BayDiGuP)
- Förderlinie 2: Maßnahmen im Bereich der Nutzbarmachung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten (Ziffer 3 BayDiGuP)
- Förderlinie 3: Pilotprojekte für innovative Lösungen mit Bezug zur Digitalisierung in Gesundheit, Pflege und Prävention (Ziffer 4 BayDiGuP)

Die im Projekt gewonnenen Erkenntnisse sollen auf andere bayerische Regionen übertragen werden können. Ergebnisse sowie Daten eines Vorhabens sind verpflichtend sowie frei und kostenlos im Rahmen von Open Access und Open Data unter Einhaltung geltender Gesetze u.a. auch der Datenschutzbestimmungen zu veröffentlichen.

Bei Förderung von Projekten im Zusammenhang mit KI kann das Thema Datenschutz im Einzelfall eine besondere Rolle einnehmen. Je nach Projekt kann ggf. auch auf Anforderung der Bewilligungsbehörde, spätestens nach Förderbeginn, die zuständige Landesdatenschutzbehörde in die Bewertung des Vorhabens mit einbezogen werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung sowie zuwendungsfähige Ausgaben

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie die zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen sich nach Ziffer 5 BayDiGuP.

HINWEIS: Der individuelle Fördersatz bestimmt sich nach der Prüfung der förder-, zuwendungs- und EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall. Die in Ziffer 5.3 BayDiGuP genannten Angaben beziehen sich lediglich auf eine mögliche Maximalförderung.

Unternehmen können i.d.R. erfahrungsgemäß mit einem durchschnittlichen Fördersatz i. H. v. 50 % rechnen, wobei Abweichungen nach unten und oben möglich sind. So können bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen im Bereich der Grundlagenforschung oder bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) bis zu 90 % der Ausgaben gefördert werden und bei Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung dagegen die Förderung auch weiter unter den 50 % liegen. Eine

detaillierte Prüfung und Bestimmung des Fördersatzes erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung und -entwicklung.

Für erste Anhaltspunkte wenden Sie sich bitte vor Skizzeneinreichung an die Beratung durch den beauftragten Projektträger (s. u.).

6. Verfahren

6.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderungen von Unterlagen

Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung des Auswahlverfahrens beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Projektträger Bayern
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg

E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de

Telefon: 0800 - 0268 724

Website: www.bayern-innovativ.de/ptb/

6.2 Förderverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt (vgl. auch Ziffer 6.2 BayDiGuP).

Erste Stufe: Einreichung von Skizzen (siehe Ziffer 6.2.3.1 BayDiGuP).

Zweite Stufe: Antragseinreichung (siehe Ziffer 6.2.3.2 BayDiGuP).

6.2.1 Erste Stufe:

Die Projektskizze ist über den Projektleiter bei Einzelprojekten oder den Projektkoordinator des jeweiligen Verbundes **bis spätestens 10.06.2025** beim Projektträger Bayern einzureichen.

Eine formal vollständige Projektskizze besteht aus den folgenden aussagekräftigen Dokumenten:

- Skizzenformular mit **rechtsverbindlicher Unterschrift** (PDF-Format)
- Projektbeschreibung-Skizze (PDF-Format)

Die Dokumente stehen auf folgender Webseite zum Herunterladen bereit:

<https://www.bayern-innovativ.de/de/seite/gesundheits-und-pflegeprojekte-baydigup>

Die Projektbeschreibung ist gemäß Vorlage und Gliederung zu erstellen. Es steht den Interessenten frei, in der Beschreibung weitere Punkte anzufügen, die nach ihrer Auffassung für eine Beurteilung ihres Vorschlages von Bedeutung sind. Die Projektbeschreibung darf inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis max. **15 DIN A4-Seiten** (1,5-facher Zeilenabstand, Schriftart Arial, Größe 11 Punkt, Seitenränder oben, rechts und links je 2,5 cm, Seitenrand unten 2 cm) umfassen. Ein Literaturverzeichnis kann zusätzlich angehängt werden. Die Projektbeschreibung ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Der Skizze muss auch ein erster Ausgaben- und Finanzierungsplan mit kurzer Beschreibung der Ausgabepositionen zu entnehmen sein. Der Finanzierungsbedarf ist dabei auch in zeitlicher Hinsicht darzustellen. Projektziele müssen nach der SMART-Methode konzeptioniert und entsprechend dargestellt werden, also spezifisch, messbar, erreichbar, angemessen und terminiert.

Alle Unterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (PDF-Format) beim Projektträger Bayern fristgerecht einzureichen. Sollten Sie keine Möglichkeit zur digitalen Signierung haben, so können Sie die Dokumente auch eingescannt mit Unterschrift einreichen. Es können nur formal vollständig eingereichte Skizzen berücksichtigt werden. Spätere Änderungen oder Ergänzungen können nicht berücksichtigt werden.

Bitte benennen Sie die Dokumente eindeutig und reichen diese in einer E-Mail fristgerecht über folgende E-Mail-Adresse ein:

kontakt@projekttraeger-bayern.de

Im Betreff geben Sie bitte die Bezeichnung „BayDiGuP 2025-1“ und das **Akronym des Vorhabentitels** an.

Um den Datenschutz und die Vertraulichkeit der Unterlagen zu gewährleisten, können Sie die elektronische Übermittlung verschlüsseln. Bitte nutzen Sie alternativ dafür die folgende Möglichkeit des verschlüsselten Dateiuploads per FTAPI und geben als Förderkennzeichen „BayDiGuP 2025-1“ und das **Akronym des Vorhabentitels** an: <https://datentransfer.bayern-innovativ.de/secuform/portal/projekttraeger>

In den Fällen, in denen es in Frage kommt, ist im Skizzenformular darzustellen, ob eine Kompatibilität mit der Telematikinfrastruktur (TI) des Bundes angestrebt wird.

Es wird empfohlen vor der Einreichung eine Beratung bei der Bayern Innovativ durchzuführen. Hierfür senden Sie gerne Ihre Anfrage an Frau Tina Schaffer (tina.schaffer@bayern-innovativ.de). Neben einer ausführlichen Beratung ist eine Durchsicht der Skizzen durch den das Innovationsnetzwerk Gesundheit und den Projektträger Bayern der Bayern Innovativ vorab möglich. Anfragen dazu können bis zum 30.05.2025 berücksichtigt werden.

Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. Aus der Einreichung einer Skizze kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Auch können keine etwaig bei den Teilnehmenden entstehende Kosten für die Teilnahme am Förderaufruf (ggf. für die Erstellung eines Konzepts, etc.) übernommen werden.

Die vorliegenden Projektskizzen werden dabei relativ zueinander hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

- **Versorgungsrelevanz:** Das Projekt sollte einen klaren Bedarf im Pflegebereich adressieren und einen relevanten Beitrag zur Verbesserung der Pflegequalität und -effizienz leisten.
- **Neuheit und Innovationsgrad:** Das Projekt sollte innovative Ansätze und Technologien zur Digitalisierung (und ggf. zum Einsatz von KI) in der Pflege beinhalten.
- **Darlegung und Analyse des zu bearbeitenden Problems:** Das geplante Vorhaben bzw. wesentliche Teile davon beinhalten eine nach wissenschaftlichen Standards zu empfehlende oder angemessene Intervention. Die Einreichenden sind gehalten, das Vorhaben unter Verwendung entsprechender Literatur wissenschaftlich einzubetten, plausibel zu belegen und zu erläutern.
- **Evaluationsplan:** Eine Evaluation nach den methodischen Standards der Versorgungsforschung und unter Berücksichtigung von u. a. patientenrelevanten

Ergebnissen und Erfahrungen ist insbesondere mit Hinblick auf die angestrebte Übernahme in die Regelversorgung durchzuführen. Eine Beschreibung der Evaluation basierend auf dem PICOS-Schema soll erkennbar sein. Für die Bewertung der Vollerträge werden insbesondere die Art der Evaluation, die Methodik sowie die Zielgrößen berücksichtigt.

- **Potential zur Übernahme in die Regelversorgung:** Die Projekte müssen nachvollziehbar geeignet sein, um perspektivisch in die Regelversorgung aufgenommen zu werden. Dazu wird ein Sozialversicherungsträger wie z. B. eine Krankenkasse an dem Projekt zumindest beratend beteiligt. Das Übernahmepotential in die Regelversorgung bzw. Umsetzung durch Selektivverträge oder Modellvorhaben ist durch die Einreichende nachvollziehbar und plausibel darzulegen, bspw. durch eine unterschriebene Absichtserklärung des beteiligten Akteurs (z. B. Absichtserklärung eines Sozialversicherungsträgers; eine solche Erklärung kann auch im späteren Antragsprozess nachgereicht werden). Die dafür notwendigen Umsetzungsschritte sind zu erläutern. Erfahrungen in der Überführung von Modellprojekten in die Regelversorgung sind, sofern vorhanden, nachzuweisen.
- **Qualitätssicherung im Projekt:** Das Vorhaben weist Regelungen und Maßnahmen zu Qualitätskontrolle und Sicherheit zur Erfüllung u. a. der regulatorischen und ethischen Anforderungen sowie des Projektverlaufs (Milestone-Planung) auf und beinhaltet Maßnahmen zur Kontrolle der Genauigkeit und Wirksamkeit der eingesetzten KI-Technologie (vertrauenswürdige und weniger fehlerhafte KI).
- **Erfahrungen in den nachfolgend genannten fachlichen und methodischen Kriterien:** Projektskizzen werden als besonders erfolgversprechend eingestuft, falls die Einreichenden sowohl über fachliche Erfahrung in der Pflege verfügen als auch mit der Durchführung von wissenschaftlichen Studien vertraut sind. Dies kann auch durch einen Verbundpartner abgebildet werden. Die Expertise des Projektteams ist durch die Einreichenden plausibel und nachvollziehbar zu belegen (z. B. Erfahrung in der Durchführung von Evaluationsstudien).

Fachliche Erfahrung:

- nachweisbare Expertise und Erfahrung im Bereich der Digitalisierung (und ggf. KI) sowie im Pflegebereich.
- Programmierung und Entwicklung von Digital- und KI-Technologien zum versorgungsrelevanten Einsatz in der Pflege unter Berücksichtigung von Datenschutz und Ethik

Methodische Erfahrung:

- Durchführung qualitativ (an den jeweiligen Gegenstand) angemessener wissenschaftlicher Studien
- Begleitung und Management von Forschungsprojekten
- Wissenschaftliche Methoden der Versorgungsforschung
- Quantitative Forschung, systematische (quantitative) Befragungen sowie multifaktorielle/multivariate Datenanalysen
- Evaluierung von KI-gestützten Interventionen

Ergänzende Hinweise:

Die Projekte werden anhand eines Punktesystems bewertet. Um eine Förderung zu erhalten, muss eine Mindestpunktzahl erreicht werden. Wenn ein Projekt in einem Bewertungskriterium 0 Punkte erhält, kann dieses in der vorliegenden Form nicht gefördert werden. Ein positives Ethikvotum ist vorzulegen bzw. nachzureichen.

Die für eine Förderung geeigneten Projektideen werden auf Grundlage der Bewertung und Priorisierung vom Projektträger und dem Gutachtergremium ausgewählt. Das Gutachtergremium ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. Anschließend werden die ausgewählten Projektteams zu einer Kurzpräsentation des Vorhabens voraussichtlich am 24.07.2025 eingeladen.

Das Auswahlresultat wird dem Projektleiter bzw. dem Projektkoordinator schriftlich mitgeteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird über das Bewertungsverfahren keine Auskunft erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze besteht nicht.

Für die zweite Verfahrensstufe werden alle Projekte, deren Projektskizze positiv bewertet wurde, aufgefordert einen Förderantrag zu stellen.

Nicht zur Antragstellung aufgeforderte Projektskizzen werden nicht weiterverfolgt. Eine erneute Einreichung zu einem späteren Zeitpunkt ist grundsätzlich möglich.

6.2.2 Zweite Stufe:

Im Falle einer Förderempfehlung erhalten Sie vom Projektträger Bayern alle für die Antragstellung benötigten Unterlagen. Zusätzlich findet eine verpflichtende Antragsberatung statt. Dafür wird sich der Projektträger Bayern mit dem Projektkoordinator in Verbindung setzen. Im Anschluss an die Beratung ist binnen sechs Wochen fristgerecht der Förderantrag einzureichen.

Als frühester Beginn des Durchführungszeitraums wird drei Monate nach Eingang des vollständigen und prüffähigen Förderantrags empfohlen. Grundsätzlich nicht gefördert werden können Vorhaben, mit denen vor der Bewilligung begonnen wurde.

Das StMGP trifft nach einer abschließenden Prüfung die Entscheidung über den Förderantrag und veranlasst den Erlass der Bewilligung.

Hinweise zum Datenschutz:

Die im Verfahren angegebenen Daten werden beim Projektträger Bayern (bzw. bei der Bayern Innovativ GmbH, vgl. Kontaktdaten 6.1) sowie allen am Auswahlprozess und Abwicklung dieser Förderinitiative beteiligten Partnern (Bayern Innovativ – Gesundheit, Mitglieder des Gutachtergremiums) gespeichert und im Rahmen der Projekt- sowie Programmüberwachung verarbeitet und ausgewertet. Die Bayern Innovativ GmbH und das StMGP sowie alle beteiligten Partner sind zur Beachtung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie soweit einschlägig des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz (nach Art. 13 DSGVO) finden sie Sie auf der Homepage des StMGP <https://www.stmgrp.bayern.de/datenschutz/>.

Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten bemisst sich anhand der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist in der Regel von fünf Jahren (z.B. zugewandungs- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen). Nach Ablauf der Frist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder keine Verpflichtung zur weiteren Speicherung besteht.

Mit der Einreichung einer Projektskizze und/oder eines Förderantrags stimmt der Einreichende der Speicherung und Verarbeitung der antragsrelevanten Daten zu.